

Bedingungen für das BMW Premium Depot/Servicekonto

- Kontokorrent und Kontoführung**
Das Servicekonto wird als Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) bei der Augsburger Aktienbank AG (nachfolgend auch Bank genannt) geführt. Die Kontoführung ist nur auf Guthabenbasis bzw. bei Aktivierung des Depots innerhalb des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits (Lombardkredit) möglich und/oder Überziehungen werden seitens der Bank geduldet.
- (Guthaben-)Verzinsung**
Die Zinssätze für das Servicekonto sind variabel. Die jeweils geltenden Zinssätze ergeben sich aus dem Preisverzeichnis der Augsburger Aktienbank AG. Die Bank ist berechtigt, bei Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt, den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch Erhöhung oder Senkung anzupassen.
- Rechnungsabschluss**
Die Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in Ziffer 2.4 der Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren geregelt.
- Kontoauszug**
Die Bank unterrichtet den Konto-/Depotinhaber mindestens einmal monatlich über die stattgefundenen einzelnen Zahlungsvorgänge in Form eines Kontoauszugs.
- Verfügungen**
Verfügungen zu Lasten des Servicekonto sind insbesondere möglich in Form von:
 - Barauszahlungen
 - Überweisungen
 - Belastungen im Rahmen des Wertpapiergeschäftes mit der Augsburger Aktienbank AG
 - Belastungen im Rahmen von Kartenabrechnungen
- Abtretung/Verpfändung**
Für die Abtretung/Verpfändung des Depots und/oder des Kontos ist die ausdrückliche Zustimmung der Bank erforderlich.
- Oder-Konto**
Die Bank führt Gemeinschaftskonten ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung.
Jeder Konto-/Depotinhaber ist ohne Mitwirkung des jeweils anderen berechtigt (sog. Oder-Konto):
 - über das jeweilige Guthaben zu verfügen, das Konto/Depot aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens eines der Konto-/Depotinhaber.
 - Verbindlichkeiten zu Lasten des Gemeinschaftskontos einzugehen
 - innerhalb des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits (Lombardkredit) und/oder
 - sofern und soweit Überziehungen durch die Bank geduldet werden.
 - die Ein-, Auslieferung und Übertragung von Finanzinstrumenten zu veranlassen, Aufträge zu An- und Verkäufen von Finanzinstrumenten sowie zu allen anderen börsenmäßigen Geschäften und Verwaltungshandlungen zu erteilen und Stimmrechte auszuüben. Für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten gelten die „Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren“.
 - Depotauszüge und Wertpapieraufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Depotinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten, dieses Gemeinschaftskonto/-depot betreffenden Schriftwechsel für die Depotinhaber verbindlich zu unterzeichnen.
 - Dritten Vollmacht zu erteilen.
- Gesamtschuldnerische Haftung**
Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann die Erfüllung sämtlicher Ansprüche nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder teilweise fordern. Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.
- Komplexe Produkte**
Zum Abschluss und zur Durchführung von komplexen Produkten zu Lasten des Wertpapierdepots inkl. Servicekonto bedarf es einer Vereinbarung mit allen Konto-/Depotinhabern.
- Tod des Konto-/Depotinhabers**
Alle Finanzinstrumente, die für einen Konto-/Depotinhaber eingehen, sei es von dritter Seite oder von einem Konto-/Depotinhaber, können sowohl zu Lebzeiten der Konto-/Depotinhaber als auch nach dem Ableben eines Konto-/Depotinhabers dem Gemeinschaftskonto/-depot gutgeschrieben werden. Dies gilt entsprechend für alle im Rahmen des allgemeinen Zahlungsverkehrs eingehenden Beträge.
- Abrechnungen und Vermögensaufstellung**
Über jede Bewegung auf dem Depot erhält der Konto-/Depotinhaber eine Abrechnung.

Auf Wunsch des Kunden erfolgt ergänzend eine Information über den Stand der Ausführung seines Auftrags.

Bei regelmäßigen Aufträgen über Investmentanteile (z. B. Ansparpläne) werden dem Kunden abweichend von der unverzüglichen Bestätigung der Auftragsausführung grundsätzlich mindestens alle zwölf Monate die sonst in der Bestätigung enthaltenen Informationen in Form eines Jahresauszuges übermittelt.

In jedem Fall erhält der Depotinhaber zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Vermögensaufstellung über den Stand seines Anteilguthabens am Ende des vorherigen Kalenderjahres.

- Sorno- und Berichtigungsbuchungen der Bank**
Buchungen, die infolge eines Irrtums, eines Eingabe- oder Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen. Weitere Einzelheiten regelt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Entnahmepläne**
Bei Entnahmeplänen werden gleichzeitig mit der Überweisung des gewünschten Betrages entsprechende Anteile des Investmentfonds verkauft. Die Verkäufe können aufgrund des Abrechnungsverfahrens mit den Fondsgesellschaften erst mit späterer Valuta von mehreren Tagen gebucht werden. Die Bank weist darauf hin, dass deshalb Sollzinsen anfallen können.
- Kündigung**
Der Konto-/Depotinhaber kann den Konto-/Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Spätestens mit Abgabe der Kündigungserklärung ist der Konto-/Depotinhaber, sofern in seinem Depot Wertpapiere für ihn verwahrt werden, verpflichtet, einen Verkaufsauftrag hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere zu erteilen oder die Bank anzuweisen, die verwahrten Wertpapiere unter Angabe der genauen Konto-/Depotbezeichnung auf ein anderes Depot zu übertragen. Die Bank kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Im Übrigen gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.
- Aufträge per Telefax**
Die Bank leistet mit befreiender Wirkung, sofern sie einen Telefaxesauftrag ausführt, der nach seinem äußeren Eindruck vom Kunden erteilt worden ist. Die Haftung der Bank für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt davon unberührt.
- Einwilligung in die Aufzeichnung der Gespräche**
Zur Sicherheit aller Beteiligten kann die Bank alle Telefongespräche aufzeichnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der/Die Konto-/Depotinhaber ist/sind einverstanden, dass sämtliche Telefongespräche mit ihm/ihnen von der Augsburger Aktienbank AG oder deren Bevollmächtigten auf Tonträger oder Datenträger aufgenommen und aufbewahrt werden können (die Aufbewahrungsfrist beträgt regelmäßig 18 Monate). Die Aufzeichnungen können von den Mitarbeitern der Bank abgehört werden und zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der/Die Kunde/n wird/werden Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche wie beschrieben aufgezeichnet werden können und der Bank unverzüglich mitteilen, falls Bevollmächtigte Einwendungen gegen die Aufzeichnung haben.
- Einschaltung von Bevollmächtigten**
Sofern und soweit vom Konto-/Depotinhaber bevollmächtigte Personen (z. B. Vermittler, Berater oder sonstige Dritte) für die Bank Empfehlungen abgeben oder eine Beratung vornehmen, handeln sie nicht im Namen und Auftrag der Bank, sondern im eigenen Namen. Bevollmächtigte sind nicht berechtigt, im Namen der Bank Empfehlungen abzugeben oder eine Beratung des Konto-/Depotinhabers durchzuführen. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei einer Einschaltung von Bevollmächtigten durch Sie deren Handelsentscheidungen unmittelbar für und gegen Sie wirken. Eine Haftung der Augsburger Aktienbank AG für diese Bevollmächtigten besteht nicht. Die Augsburger Aktienbank AG wird nicht überprüfen, ob die Verfügungen des Bevollmächtigten mit Ihren internen Absprachen mit dem Bevollmächtigten übereinstimmen. Sofern der Bevollmächtigte eine Vergütung erhält, können durch diese Vergütung Ihre Geschäfte mit zusätzlichen Kosten belastet werden, die eine Gewinnmöglichkeit insgesamt nicht nur reduzieren, sondern auch ausschließen können. Sofern die Vergütung des Bevollmächtigten umsatzabhängig ist, kann ein außerhalb der Einwirkungssphäre der Augsburger Aktienbank AG bestehender Interessenkonflikt des Bevollmächtigten bestehen, wenn dieser Entscheidungen ausschließlich oder teilweise im eigenen Provisionsinteresse veranlasst. Die Augsburger Aktienbank AG kann und wird Ihr Depot bezüglich einer derartigen Vorgehensweise nicht gezielt überwachen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Bevollmächtigte, sofern er erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbringt, für die Beschaffung der erforderlichen Erlaubnisse selbst verantwortlich ist und eine Zahlung eines Entgelts durch Sie an den Bevollmächtigten ein Indiz für eine erlaubnispflichtige Dienstleistung darstellt.

Stand: Februar 2011